



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ❖ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Satzung der Stadt Heilsbronn über die Erhebung von Gebühren in der Stadtbücherei Heilsbronn

Vom 23.02.2006

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbücherei Heilsbronn ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Der Verleih von Video-Kassetten richtet sich nach dem „Zusatz zur Benutzungssatzung der Stadtbücherei Heilsbronn“ vom 22.03.1995, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei Heilsbronn erhebt die Stadt Heilsbronn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Stadtbücherei Heilsbronn benutzt oder sonstige Leistungen der Stadtbücherei Heilsbronn beansprucht.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 4

Höhe der Jahresgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Heilsbronn wird für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Jahresgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Sie berechtigt den Benutzer für zwölf Monate ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr erhoben.

§ 5

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Sie beträgt pro entliehener Medieneinheit und begonnener Säumniswoche 1,50 €.
- (2) Die Mahngebühr für die 1., 2. und 3. Mahnung wird auf je 3,00 € festgesetzt.
- (3) Nach erfolgloser Mahnung werden die ausgeliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung durch Boten sind zusätzlich zur Versäumnisgebühr 15,00 € zu zahlen.

§ 6
Vorbestellung und Fernleihe

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine Gebühr von 0,50 € zu zahlen.
- (2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller die anfallenden Portokosten sowie sonstige Auslagen zu erstatten.

§ 7
Eratzausweis und Etiketten

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leseausweises sind für die Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 € zu zahlen.
- (2) Der Unkostenbeitrag bei Beschädigung eines EDV-Etikettes beträgt 1,00 €.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Heilsbronn, den 23. Februar 2006

Stadt Heilsbronn

Träger
1. Bürgermeister